

Taxordnung 2024

Version_3 gültig per 01.01.2024

1.	Grundsatz	2
2.	Taxen	2
2.1.	Hotellerietaxen	2
2.1.1.	Individuelles Wohnen	3
2.1.2.	Wohnen mit Pflege	3
2.1.3.	Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz	3
2.1.4.	Ferien- oder Kurzaufenthalt	3
2.2.	Betreuungstaxe	4
2.3.	Pflegetaxen	5
3.	Zusatzkosten	6
3.1.	Eintritt	6
3.2.	Aufenthalt	6
3.3.	Austritt / Todesfall	7
3.4.	Dienstleistungen und Therapien von externen Anbietern	7
4.	Sicherheitsleistung	7
4.1.	Individuelles Wohnen	7
4.2.	Wohnen mit Pflege	8
4.3.	Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz	8
4.4.	Ferien- Kurzaufenthalt	8
5.	Taxermässigung und Rückvergütung	8
5.1.	Pflege- und Betreuungstaxe	8
5.2.	Hotellerietaxe	9
5.3.	Eigenleistungen	9

1. Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Aventin und wird mindestens einmal jährlich dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen werden den jeweils drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Zwischen den Bewohnenden und dem Aventin wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Änderungen in der Taxordnung begründen nicht automatisch einen neuen Vertrag.

2. Taxen

Hotellerie- und Betreuungskosten bilden als Gesamtgrundtaxe eine zusammenhängende Kosteneinheit, die separat ausgewiesen, jedoch nicht voneinander getrennt werden kann. Taxermässigungen und Rückvergütungen sind unter Punkt 5 geregelt.

- Die maximale Taxbegrenzung (Hotellerie-, Betreuungstaxe und Eigenanteil Pflorgetaxe) für Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV beträgt CHF 268.00 pro Tag.

2.1. Hotellerietaxen

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft (Appartement bzw. Zimmer) sowie Bewohner-Administrationsleistungen (Rechnungsstellung, Versicherungsabrechnungen, Informationen, Vertragsanpassungen)
- Telefonapparat mit 24 Stunden Notrufsystem
- Vollpension, Frühstück, Mittag- und Abendessen
- Wäscheservice
- Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure auf den Etagen
- Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser, Gebäudeunterhalt, Serafe
- Gründliche Reinigung des Appartements einmal pro Woche im Individuellen Wohnen bzw. tägliche Reinigung des Zimmers im Wohnen mit Pflege und im Begleiteten Wohnen
- Reinigung der Fenster, Vorhänge und Storen-Lamellen einmal pro Jahr
- Haftpflicht- und Hausratversicherung gemäss Versicherungsbestätigung
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume
(Für private Anlässe können die Räumlichkeiten in Absprache mit der Leitung Hotellerie reserviert werden.)

2.1.1. Individuelles Wohnen

Für Appartements mit Balkon wird ein Zuschlag von CHF 2.00 pro Tag erhoben.

Appartement	Belegung	Taxen pro Appartement pro Tag in CHF
Standard 1.2	1 Person	148.00
Standard 1	1 Person	155.00
Standard 2	1 Person	165.00
Standard 3	1 Person	217.00
	2 Personen	247.00
Standard 4	1 Person	257.00
	2 Personen	287.00

Bei einer Reservation wird bis zum effektiven Eintrittstag eine Taxermässigung gemäss Punkt 5.2 auf die Hotellerie- und Betreuungstaxe gewährt.

2.1.2. Wohnen mit Pflege

Zimmertyp	Belegung	Taxen pro Tag in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	148.00
1-Bettzimmer plus	1 Person	178.00
2-Bettzimmer	2 Personen	138.00

2.1.3. Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz

Zimmertyp	Belegung	Taxen pro Tag in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	158.00

2.1.4. Ferien- oder Kurzaufenthalt

Ferienaufenthalte sind nur im Individuellen Wohnen und Kurzaufenthalte nur im Wohnen mit Pflege möglich.

Appartement	Belegung	Taxen pro Tag in CHF
Möbliertes Zimmer	1 Person	160.00

2.2. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beinhaltet unter anderem:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben nach dem Einzug
Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch die Präsenz von Mitarbeitenden.
Der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
- Gespräche mit Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern
- Persönliche Kommunikation im Alltag (Begrüssung, kurze Erkundigung nach Befindlichkeit und Erlebnissen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte (vermittelnde Gespräche mit Bewohnenden, Mitarbeitenden oder Besuchenden)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen, Aufbieten des technischen Dienstes sowie andere Dienstleistungen
- Zahlreiche Gruppenangebote durch unsere Aktivierungsfachpersonen
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachts- und Osterfeiern, Ausflüge)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen ausgelöst zum Beispiel durch eine Pandemie, externe Faktoren, etc.
- Begleitung der Bewohnenden und deren Angehörigen in der Sterbephase ausserhalb der medizinischen Leistungen

Betreuungstaxe	
	CHF 35.00 pro Tag

2.3. Pflegekosten

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich legt die Pflegekosten (Normkosten) fest. Die Pflegekosten werden zusätzlich zur Hotellerietaxe anhand des Bedarfsabklärungsinstruments RAI (Resident Assessment Instrument) erfasst und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist.

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 ist die Bedarfsabklärung (Pflegebedarf) vorgeschrieben. Die Einstufung erfolgt bei Eintritt. In den folgenden Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf ermittelt bzw. bestätigt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Weitere Bedarfsabklärungen finden halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Pflegestufe	Total Pflegekosten pro Tag	Anteil von		
		Krankenversicherung	Gemeinde	Bewohnende
1	CHF 16.85	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 7.25
2	CHF 48.90	CHF 19.20	CHF 6.70	CHF 23.00
3	CHF 81.00	CHF 28.80	CHF 29.20	CHF 23.00
4	CHF 113.10	CHF 38.40	CHF 51.70	CHF 23.00
5	CHF 145.15	CHF 48.00	CHF 74.15	CHF 23.00
6	CHF 177.25	CHF 57.60	CHF 96.65	CHF 23.00
7	CHF 209.35	CHF 67.20	CHF 119.15	CHF 23.00
8	CHF 241.40	CHF 76.80	CHF 141.60	CHF 23.00
9	CHF 273.50	CHF 86.40	CHF 164.10	CHF 23.00
10	CHF 305.60	CHF 96.00	CHF 186.60	CHF 23.00
11	CHF 337.65	CHF 105.60	CHF 209.05	CHF 23.00
12	CHF 369.75	CHF 115.20	CHF 231.55	CHF 23.00

(Quelle: Amt für Gesundheit, Kanton Zürich – Normdefizite 2024)

3. Zusatzkosten

Alle nicht in der Hotellerie-, Pflege- oder Betreuungstaxe enthaltenen Aufwendungen werden als Zusatzkosten separat verrechnet:

3.1. Eintritt

Dienstleistung	Kosten in CHF
Bearbeitungsgebühr bei Vertragsrücktritt nach schriftlicher Anmeldung (Formular oder E-Mail)	200.00
Eintrittsgebühr	150.00
Wäschekennzeichnung (120 Etiketten inkl. Anbringung an der persönlichen Wäsche, 2 Wäschesäcke im Individuellen Wohnen)	100.00
Zusätzliche Etiketten werden gemäss Aufwand verrechnet. (Bei Kurzaufenthalt ab 5. Woche)	

3.2. Aufenthalt

Es wird davon ausgegangen, dass in den Pflegestufen 1 - 5 kein Pflegebett benötigt und das eigene Bett mitgebracht wird. Selbstverständlich wird in Abstimmung mit den Mitarbeitenden der Pflege & Betreuung bei Bedarf ein Pflegebett zur Verfügung gestellt.

Dienstleistung	Kosten in CHF
Bett frisch beziehen (bei mehr als 2x pro Monat)	20.00 pro Mal
Zimmerservice aus Komfortgründen	15.00 pro Mahlzeit
Wäscheetikett inkl. Anbringung	1.50 pro Stück
Arbeiten der Lingerie (z. B. Flick- und Näharbeiten)	gemäss separater Preisliste
Miete Fernsehgerät	18.00 pro Monat
Zusätzliche Leistungen durch Mitarbeitende (z. B. Begleitung durch Pflegemitarbeitende zu Arzt, Arbeiten des Technischen Dienstes, Administration etc.)	65.00 pro Stunde
Technisches Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien, Glühlampen)	Nach Aufwand
Schlüsselerlust	95.00
Postversand an Angehörige / Betreuungspersonen	5.00 pro Versand
Gebühren Telefongespräche	Nach Aufwand

3.3. Austritt / Todesfall

Dienstleistung	Kosten in CHF
Zimmerabgabe mit Protokoll, Schlussreinigung Individuelles Wohnen je nach Standard Begleitetes Wohnen Wohnen mit Pflege	350.00 - 650.00 350.00 150.00
Austrittsgebühr Daueraufenthalt Austrittsgebühr Kurzaufenthalt	350.00 100.00
Entsorgungsgebühr Mobiliar Renovationen Appartement / Zimmer	Nach Aufwand

3.4. Dienstleistungen und Therapien von externen Anbietern

Ärztlich verordnete Physiotherapie wird durch den externen Anbieter (Physiotherapeut/in) direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Die Therapien werden im Aventin durchgeführt.

Coiffeur, Pedicure und Podologie rechnen entweder direkt mit den Bewohnenden ab oder die Kosten werden ohne Zuschlag durch das Aventin an die Bewohnenden weiterverrechnet. Diese Dienstleistungen finden im Aventin statt.

4. Sicherheitsleistung

Alle Bewohnenden entrichten vor dem Eintritt eine nicht verzinsten Sicherheitsleistung. Diese wird bei einem Austritt mit den offenen Rechnungen verrechnet und ein allfälliges Guthaben auf das hinterlegte Konto überwiesen.

4.1. Individuelles Wohnen

Appartement	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF
Standard 1.2	1 Person	5'500.00
Standard 1	1 Person	5'500.00
Standard 2	1 Person	6'500.00
Standard 3	1 Person	8'000.00
	2 Personen	5'500.00
Standard 4	1 Person	9'000.00
	2 Personen	5'500.00

4.2. Wohnen mit Pflege

Zimmertyp	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	6'500.00
1-Bettzimmer plus	1 Person	6'500.00
2-Bettzimmer	2 Personen	5'500.00

4.3. Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz

Zimmertyp	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	6'500.00

4.4. Ferien- Kurzaufenthalt

Ferienaufenthalte sind nur im Individuellen Wohnen und Kurzaufenthalte nur im Wohnen mit Pflege möglich.

Bei einem Ferien- oder Kurzaufenthalt wird ab der 9. Woche ein Daueraufenthaltsvertrag erstellt und ab der 5. Woche eine Sicherheitsleistung verlangt.

Appartement	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF ab 5. Woche
Möbliertes Zimmer	1 Person	Je nach Appartement / Zimmer

5. Taxermässigung und Rückvergütung

5.1. Pflege- und Betreuungstaxe

Die Pflorgetaxe wird bei Abwesenheit (Ferien oder Spital), bei Austritt und im Todesfall jeweils ab dem Folgetag, nicht mehr verrechnet. Der Austritts- bzw. Rückkehrtag gilt dabei als Anwesenheitstag.

Bei einer Zimmerreservation wird ab Reservationsdatum bis zum effektiven Eintrittstag keine Pflege- oder Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

5.2. Hotellerietaxe

Bei Abwesenheit wird ab dem 6. Tag eine Taxermässigung auf die Hotellerietaxe gewährt. Der Austritts- bzw. Rückkehrtag gilt dabei als Anwesenheitstag.

Im Todesfall oder bei einem Austritt wird ab dem ersten Tag eine Taxermässigung auf die Hotellerietaxe gewährt, bis zum Vertragsende und darüber hinaus bis die ordentliche Zimmerabgabe erfolgt ist.

Bei einer Zimmerreservation wird ab Reservationsdatum bis zum effektiven Eintrittstag eine Taxermässigung auf die Hotellerietaxe gewährt.

Ereignis	Reduktion Hotellerietaxe pro Tag
Abwesenheit (z. B. Spital oder Ferien) ab dem 6. Tag	CHF - 28.00
Todesfall ab dem 1. Tag	CHF - 28.00
Reservation ab Reservationsdatum bis Eintritt	CHF - 28.00

5.3. Eigenleistungen

Die Erbringung von Eigenleistung ist nur für Bewohnende des Individuellen Wohnens und frühestens vier Wochen nach Einzug möglich. Der Antrag ist bei der Bewohner-Administration einzureichen. Die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten. Weitere Bestimmungen siehe "Reglement Eigenleistungen".

Eigenleistung	Reduktion Hotellerietaxe pro Tag
Waschen der persönlichen Wäsche	CHF - 4.00
Frühstück	CHF - 4.00
Abendessen	CHF - 8.00